

Nr. 90-NLS-1a

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

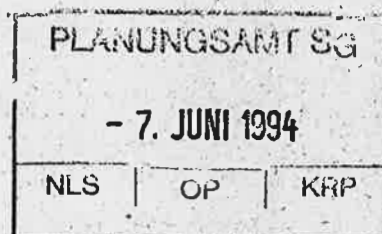


Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 21 30 03, Telefax 071 21 39 60

St. Gallen, 7. Juni 1994

Gemeinderat Gaiserwald
9030 Abtwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses



Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung (Plan; Vorschriften, im folgenden kurz SV)

Der Erlass bezweckt den Schutz und die Erhaltung von künstlerisch, kulturgeschichtlich oder naturkundlich wertvollen Objekten, Gebieten, Landschaften und Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen. Unter anderem werden auch Bestockungen als Hecken bezeichnet und geschützt. Die Schutzverordnung erstreckt sich über das ganze Gemeindegebiet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist. Es sind indes drei Klarstellungen erforderlich:

1. Art. 19 SV enthält den Randtitel "Beiträge". In Abs. 1 wird auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton verwiesen. Abs. 2 enthält die Ergänzung, dass für die Ausrichtung von Beiträgen ein Bewirtschaftungsvertrag erforderlich sei.

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung widerspricht Art. 4 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAÖL). Nach dieser kantonalen Vorschrift ist nicht zwingend ein Bewirtschaftungsvertrag erforderlich. Die Nutzung der fraglichen Flächen kann auch durch eine Schutzverordnung beschränkt sein (Art. 4 Abs. 1 lit. a GAÖL).

2. Die Schutzverordnung bezeichnet verschiedene Bestockungen als Hecken und stellt diese unter Schutz. Mit der Bezeichnung als "Hecke" entfällt der nach Art. 58 BauG erforderliche Waldabstand, was insbesondere in der Bauzone von grosser Bedeutung ist. Im Gebiet Farnenbach wird eine Bestockung als Hecke eingestuft, für welche ein rechtsgültiger Waldabstandslinienplan besteht. Im weiteren sollen an verschiedenen Stellen Ausläufer von Wäldern nicht mehr zum Waldareal gehören, sondern als Hecke gelten.

Die Durchführung des Waldfeststellungsverfahrens nach Art. 10 des neuen Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) steht noch aus. Nur dieses kann bezüglich der Bauzonen Klarheit darüber bringen, ob es sich bei den als Hecken bezeichneten Bestockungen nicht um Waldareal handelt. Sie sind derzeit an der Ueberarbeitung der Ortsplanung. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch das Waldareal demnächst festgelegt werden müssen. Unter diesen Umständen ist es vertretbar, auf eine Rückweisung der Schutzverordnung zu verzichten und diese zu genehmigen. Allerdings ist bei den "Hecken" Nrn. 1-11, 36-37 sowie 44-46 der ausdrückliche Vorbehalt anzubringen, dass mit dieser Bezeichnung keine Festlegung "Nicht-Wald" verbunden ist. Die Frage, ob es sich nicht doch um Waldareal handelt, ist im Waldfeststellungsverfahren im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung zu entscheiden. Sofern vorher ein Baugesuch eingereicht wird, ist ein separates Waldfeststellungsverfahren erforderlich.

3. Die von Ihnen erlassene Schutzverordnung sieht auch geschützte Lebensräume vor (Art. 2 Abs. 2 SV), die sich über Waldareal erstrecken. Nach Art. 9 SV dürfen u.a. die natürlichen Elemente

nicht verändert werden, etwas naturnahe Waldränder oder der Uebergangsbereich zwischen Wald und Flur. Im weiteren sind Beschränkungen bei der Verminderung des Altholzes vorgesehen.

a) Soweit die Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 1bis des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451; abgekürzt NHG) erfüllt sind, gilt auch das Waldareal als Schutzgegenstand nach Art. 18 NHG und Art. 98 BauG. Diesbezüglich ist das Waldareal zu erhalten, ausgenommen es lasse sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen.

b) Auch das neue Waldgesetz sieht den Erlass von Schutzmassnahmen vor. Nach Art. 20 Abs. 4 WaG können die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden. Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftsvorschriften. Sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung (Art. 20 Abs. 2 WaG). Das alte Bundesgesetz über die Forstpolizei (aSR 921.0) enthielt noch keine Bestimmungen über den Erlass von Schutzmassnahmen. Das gleiche gilt für das noch rechtsgültige kantonale Forstgesetz (sGS 651.1; abgekürzt FoG), das auf der Grundlage des alten Bundesgesetzes beruht. Bis zum 1. Januar 1998 müssen die Kantone die Ausführungsgesetze zum neuen eidgenössischen Waldgesetz erlassen haben.

c) Wie dargelegt, dienen sowohl das Natur- und Heimatschutzgesetz und das Baugesetz als auch das Waldgesetz dem Naturschutz im Waldareal. Dies führt zu einem Kompetenzkonflikt zwischen den Planungs- und Forstbehörden, da das Baugesetz und das Forstgesetz eine unterschiedliche Zuständigkeitsordnung vorsehen. Bis zur Regelung dieses Kompetenzkonfliktes im künftigen kantonalen Waldgesetz ist eine Uebergangslösung erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bisher noch keine kantonalen Einführungsbestimmungen zum Waldgesetz erlassen sind.

aa) Nach Art. 101 BauG gehört die Anordnung von Schutzmassnahmen in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dieser bezeichnet die

Schutzgebiete und erlässt die erforderlichen Schutz- und Pflegevorschriften (z.B. standortgerechte Bestockung, Schutz von Altholz, Naturverjüngung, natürliche Waldränder, usw.). Soweit Waldareal betroffen ist, sind die Vorschriften in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde festzulegen. Das Kantonsforstamt hat die Schutzverordnung im Genehmigungsverfahren geprüft; es erhob dagegen inhaltlich keine Einwände.

bb) Das Forstgesetz enthält eine Zuständigkeitsordnung für Planung, Aufsicht und Bewilligung der Waldbewirtschaftung. Ausserdem verfügen die Forstbehörden über das entsprechende Fachpersonal. Gestützt auf das geltende Forstgesetz und aus Gründen der Zweckmässigkeit ist der Vollzug der Schutzmassnahmen - wie Aufsicht, Erteilung von Nutzungsbewilligungen, Einbindung in Bewirtschaftungspläne usw. - nach Art. 28 und 29 FoG durch die Forstbehörde wahrzunehmen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird, soweit sich aus Ziff. 2 nichts anderes ergibt, genehmigt.
2. a) Art. 19 Abs. 2 SV wird nicht genehmigt.
b) Bei den Hecken Nrn. 1-11, 36-37 sowie 44-46 bleibt die Einstufung als Waldareal ausdrücklich vorbehalten. Wird vor der Waldfeststellung im Rahmen der Gesamtrevision ein Baugesuch eingereicht, ist für die betroffene Bestockung ein separates Waldfeststellungsverfahren durchzuführen.
c) Der Vollzug der Schutzverordnung obliegt den Forstbehörden, soweit sich diese auf Waldareal erstreckt.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

Eidgenössisches Militärdepartement, Generalsekretariat,
Abtlg. Raum und Umwelt, Bundeshaus-Ost, 3000 Bern (samt Erlass)

weiter an:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)